

§ 5 Schul-Raumordnungsprogramm Besondere Ziele

Schul-Raumordnungsprogramm - Raumordnungsprogramm für das Schulwesen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Besondere Ziele sind:

1. die Schaffung bzw. Erhaltung zweizügig geführter Hauptschulen in allen vier Schulstufen mit nach Zügen getrennten Klassen;
2. die Errichtung bzw. Erhaltung von Hauptschulen nur an solchen Standorten, die mit einer Volksschule ausgestattet sind;
3. die besondere Berücksichtigung von zentralen Orten von der Stufe I an bei der Errichtung bzw. Erhaltung von Hauptschulen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at